

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „EÜ Ecksberg; Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 57,214 und Anpassung der Staatsstraße St 2352 im Kreuzungsbereich“, Bahn-km 57,141 bis 57,293 der Strecke 5700 Rosenheim - Pilsting in der Gemeinde Mettenheim und Stadt Mühldorf a. Inn im Landkreis Mühldorf a. Inn

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 19.08.2026, Az. 651ppü/012-2024#013 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 07.09.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.09.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG (a. F.) die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Betroffenen wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten, die Kontaktmöglichkeiten lauten:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „EÜ Ecksberg; Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 57,214 und Anpassung der Staatsstraße St 2352 im Kreuzungsbereich“ in den Gemeinden Mettenheim und Stadt Mühldorf a. Inn, im Landkreis Mühldorf am Inn, Bahn-km 57,141 bis 57,293 der Strecke 5700 Rosenheim - Pilsting, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „EÜ Ecksberg; Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung am Bahn-km 57,214 und Anpassung der Staatsstraße St 2352 im Kreuzungsbereich“ hat die regelwerkskonforme Ertüchtigung der Verkehrsanlagen im Plangebiet zum Gegenstand. Das bestehende Brückenbauwerk unterführt die Staatsstraße St 2352 westlich von Ecksberg, weist schon zahlreiche Anfahrsschäden wegen einer zu geringen lichten Höhe über der Straße auf und ist technisch abgängig, eine wirtschaftliche Instandsetzung ist langfristig nicht möglich. Zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs und zur Herstellung der vollen Verfügbarkeit der Strecke 5700 ergibt sich daher die Notwendigkeit, die bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ) durch einen Neubau gemäß den derzeit gültigen technischen Regelwerken zu ersetzen. Im Zuge der Brückenerneuerung muss die Staatsstraße St 2352 im Planfeststellungsabschnitt in der Folge regelwerkskonform ausgebaut werden.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Vorrübergehende Herstellung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten im Plangebiet.
- Beeinträchtigungen der Anwohner sowie Anlieger durch Baulärm und baubedingten Erschütterungen in der Herstellungsphase.
- Temporäre Sperrung der Staatsstraße St 2352 im Plangebiet für den öffentlichen Verkehr, Umleitungsstrecken werden eingerichtet.
- Kartierte Bodendenkmäler werden durch ausgewiesene Baustelleneinrichtungsflächen tangiert.
- Anpassung und Tieferlegung der Staatsstraße St 2352 und damit auch Veränderung der anbindenden Wege und Zufahrten im Plangebiet.
- Das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das Grundwasser in Form von Versickerung von Niederschlagswasser aus den Entwässerungsanlagen der Verkehrsflächen auf der Gemarkung Mettenheim.
- Ausgleich der mit dem Vorhaben einhergehenden naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch naturschutzfachliche Wiederherstellungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen Dritter durch Grunderwerb der betroffenen Flurstücke, zudem werden Flächen vorübergehend für die Bauzeit in Anspruch genommen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz, den Natur- sowie Artenschutz, den Immissionsschutz, den Bodenschutz, die Abfallwirtschaft und ggf. Altlasten, die Land- und Forstwirtschaft, den Denkmalschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, die Straßen, Wege und Zufahrten im Plangebiet, Kampfmittel sowie die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, 27.08.2026